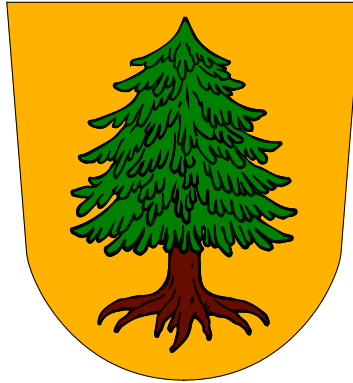


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung über das Bürgerfest der Stadt Viechtach (Bürgerfestverordnung)

Aktenzeichen:	0281
Vorgang-Nummer:	000552
Dokumenten-Nummer:	013172
Vom:	02.05.2011
Beschluss des Stadtrats vom:	11.04.2011
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	02.05.2011
Inkrafttreten:	03.05.2011
Geändert durch:	Verordnung vom 07.03.2017 (in Kraft ab 09.03.2017)

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung
§ 2	Geltungsdauer und Betriebszeiten
§ 3	Verkehr im Veranstaltungsbereich
§ 4	Verhalten im Veranstaltungsbereich
§ 5	Zugelassene Personen
§ 6	Anordnungen für den Einzelfall
§ 7	Platzverweis
§ 8	Jugendschutz
§ 9	Meldung von Unfällen
§ 10	sonstige sicherheitsrechtliche Bestimmungen
§ 11	Ordnungsdienst
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten
Anlage	Plan des Veranstaltungsbereichs (Maßstab 1:2000)

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) ¹Die Verordnung regelt das Bürgerfest der Stadt Viechtach. ²Das Bürgerfest ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich (Veranstaltungsbereich) der Verordnung ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet (gesamter rot umrandeter Bereich). ²Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) ¹Das Bürgerfest findet am ersten zusammenhängenden Wochenende im Juli statt. ²Es dauert drei Tage (Freitag bis Sonntag). ³Die Verordnung gilt jeweils von Freitag 12:00 Uhr bis Montag nach dem Bürgerfest 06:00 Uhr. Fällt der 1. Juli auf einen Sonntag, so findet das Bürgerfest am darauf folgenden Wochenende statt.
- (2) ¹Für das Bürgerfest gelten folgende Betriebszeiten:

Am Freitag von 17:00 Uhr bis Samstag, 02:00 Uhr,
am Samstag von 10:00 Uhr bis Sonntag, 02:00 Uhr und
am Sonntag von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

²Die Musikdarbietungen sind von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag spätestens um 01:00 Uhr zu beenden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Innenräume konzessionierter Gaststättenbetriebe im Geltungsbereich der Verordnung.

- (3) Während der Zeiten der Gottesdienste in der katholischen Stadtpfarrkirche ist die Lautstärke der Musikdarbietungen so zu reduzieren, dass die Gottesdienste nicht beeinträchtigt werden, erforderlichenfalls sind sie ganz einzustellen.
- (4) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, durch Beschluss des Stadtrates in besonderen Fällen die Geltungsdauer und die Betriebszeiten abweichend von Absatz 1 und 2 festzusetzen.

§ 3

Verkehr im Veranstaltungsbereich

- (1) Im Veranstaltungsbereich sind der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art und das Fahren mit Skateboards und dgl. sowie das Reiten verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für
 - a) Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge,
 - b) Krankenfahrstühle, Rollstühle und Kinderwägen,
 - c) Taxis (bis zu den ausgewiesenen Taxistandplätzen) und
 - d) Fahrzeuge, die zur Belieferung von Betrieben verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben im Veranstaltungsbereich benötigt werden.
- (3) Das Fahren im Veranstaltungsbereich ist nur in Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) erlaubt.
- (4) Die Stadt Viechtach kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

§ 4

Verhalten im Veranstaltungsbereich

- (1) Während des Bürgerfestes hat sich jede Person im Veranstaltungsbereich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 - a) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - b) die Verunreinigung des Veranstaltungsbereichs; Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
 - c) Kampfhunde mitzuführen; andere Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden,
 - d) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten,
 - e) zu betteln,
 - f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, Gas-sprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,

- g) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (3) ¹Des Weiteren ist es den Besuchern des Bürgerfestes untersagt, alkoholische Getränke mit in den Veranstaltungsbereich zu bringen und dort mit sich zu führen. ²Die Polizei, die Stadt Viechtach oder das von ihr beauftragte Bewachungsunternehmen sind berechtigt, diese Getränke abzunehmen und zu entsorgen.

§ 5 Zugelassene Personen

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art im Veranstaltungsbereich einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Stadt Viechtach zugelassenen Personen auf den hierfür zugewiesenen Flächen gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt für nichtgewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstigen unterhaltenden Vorstellungen entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Verantwortlichen haben alle ihre Arbeitnehmer, Helfer, Ordner und sämtliche Personen, die für sie am Bürgerfest tätig sind, über die Vorschriften dieser Verordnung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jugendschutzgesetzes) zu belehren.
- (4) Die zugelassenen Personen sind für die Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. einer gaststättenrechtlichen Gestattung beim Ausschank von alkoholischen Getränken) selbst verantwortlich.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Viechtach, das von ihr beauftragte Bewachungsunternehmen, die Polizei und die Feuerwehr können während des Bürgerfestes zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Platzverweis

- (1) Die Stadt Viechtach und die Polizei können während des Bürgerfestes eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Veranstaltungsbereich verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Veranstaltungsbereichs verbieten:
- a) Wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung nach § 6 zuwiderhandelt,
- b) wenn diese im Veranstaltungsbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

- c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (2) ¹Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. ²Der Platzverweis kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 8 Jugendschutz

- (1) Das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- (2) ¹Die Abgabe, der Verkauf und der Ausschank von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken sowie Lebensmitteln, die eine nicht geringe Menge davon enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. ²Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein) dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- (3) Die Anwesenheit im Veranstaltungsbereich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 23:00 Uhr und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet.

§ 9 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während des Bürgerfestes in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Stadt Viechtach zu melden.

§ 10 sonstige sicherheitsrechtliche Bestimmungen

- (1) ¹Feuerstellen sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann. ²Es dürfen nur nicht brennbare oder schwer entflammable Überdachungen, Dekorationsmaterialien etc. verwendet werden. ³Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) gelten entsprechend.
- (2) Jede zugelassene Person mit einer Feuerstelle hat genormte, amtlich zugelassene, betriebsbereite und geprüfte Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereitzuhalten.
- (3) Über- und Unterflurhydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (4) ¹Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. ²Bühnen sind nach den anerkannten Regeln der Technik standsicher zu erstellen.
- (5) ¹Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr oder als Anfahrt für den Rettungsdienst dienen können, sind freizuhalten. ²Bei geradlinigen Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten ist eine Mindestbreite von drei Meter und bei erforderlichen Kurvenradien eine Breite von fünf Meter freizuhalten.

§ 11 Ordnungsdienst

- (1) ¹Für den Ordnungsdienst ist von der Stadt Viechtach ein zuverlässiges, zugelassenes Bewachungsunternehmen (§ 34a der Gewerbeordnung - GewO) einzusetzen. ²Der Ordnungsdienst hat bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jugendschutzgesetzes) zu überwachen. ³Die erforderliche Anzahl der Ordner legt die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Polizeiinspektion Viechtach fest.
- (2) Jede zugelassene Person (§ 5), die alkoholische Getränke verabreicht, hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Durchsetzung des Jugendschutzes in ihrem Verkaufsbereich geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 die dort festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 während der Zeiten der Gottesdienste in der katholischen Stadtpfarrkirche die Lautstärke der Musikdarbietungen nicht so reduziert, dass die Gottesdienste nicht beeinträchtigt werden,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 im Veranstaltungsbereich mit einem Fahrzeug oder Skateboard fährt oder reitet,
 - d) entgegen § 3 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 im Veranstaltungsbereich andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) den Veranstaltungsbereich verunreinigt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) einen Kampfhund mitführt oder einen anderen Hund nicht anleint,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie schüttet,
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) bettelt,
 - k) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Waffen oder Gassprühdosen mit sich führt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe g) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 alkoholische Getränke mit in den Veranstaltungsbereich bringt und dort mit sich führt,

- n) sich entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 ohne Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig im Veranstaltungsbereich betätigt,
 - o) entgegen § 5 Abs. 3 die vorgeschriebene Belehrung unterlässt,
 - p) gegen § 8 Abs. 2 verstößt,
 - q) sich entgegen § 8 Abs. 3 im Veranstaltungsbereich aufhält,
 - r) die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet,
 - s) entgegen § 11 Abs. 2 zur Aufrechterhaltung der Ordnung keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl bereit stellt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 6 oder 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 10 zuwiderhandelt.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Viechtach, 02.05.2011

Alt
dritter Bürgermeister

Anlage
Plan des Veranstaltungsbereichs (Maßstab 1:2000)

